Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

28.05.1969 - Nr. 65 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 65

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 28. Mai 1969

Wohnungsbauförderung 1969/70

Der Senat erstattet der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Bericht und bittet um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung. Die Deputation für das Bauwesen hat der Vorlage am 23. Mai 1969 zugestimmt, die Finanzdeputation am 3. Juni 1969.

I.

In der Regierungserklärung vom 28. November 1967 (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft [Landtag], Drucksachenabteilung V, S. 28) ist angekündigt worden, daß der Senat für die Fortsetzung des sozialen Wohnungsbaues alle Voraussetzungen schaffen wird. Dort heißt es unter anderem: „Im Programm der Koalition stehen mindestens 3000 öffentlich geförderte und 500 besonders steuerbegünstigte Wohnungen jährlich."

Dazu hat die Bürgerschaft (Landtag) in ihrer 11. Sitzung am 22. Mai 1968 folgenden Beschluß gefaßt (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft [Landtag], Drucksachenabteilung IV, Nr. 56):

„Der Senat wird ermächtigt, für die Errichtung von 5000 mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen Verpflichtungen zur Zahlung von Aufwendungszuschüssen bis zu einem Gesamtbetrag von 40 Millionen DM und zur Zahlung von Darlehen bis zu 4,5 Millionen DM einzugehen sowie Bürgschaften für nachrangige Finanzierungsmittel zu übernehmen."

Ergänzend hat die Bürgerschaft (Landtag) in der 23. Sitzung am 26. März 1969 beschlossen (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft [Landtag], Drucksachenabteilung IV, Nr. 127):

„In Ergänzung des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) vom 22. Mai 1968 wird der Senat ersucht, für die Errichtung von mindestens 5000 mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen Verpflichtungen zur Zahlung von Aufwendungszuschüssen bis zu einem Gesamtbetrag von 40 Millionen DM und zur Zahlung von Darlehen bis zu 4,5 Millionen DM einzugehen sowie Bürgschaften für nachrangige Finanzierungsmittel zu übernehmen."

Aufgrund dieser Beschlüsse ist das gegenwärtig laufende Wohnungsbauprogramm 1968/69 mit 5600 Wohnungseinheiten (WE) gesichert. Von diesen 5600 WE werden 4600 WE voll und 1000 WE entsprechend § 88 II. WoBauG teilgefördert.

Die Gründe für die Fortsetzung des sozialen Wohnungsbaues (vgl. Regierungserklärung vom 28. November 1967 und Mitteilungen des Senats an die Bremische Bürgerschaft [Landtag] vom 7. Mai 1968 — Drucksachenabteilung I, Nr. 19 —) besitzen unverändert Bedeutung.

Der Senat beabsichtigt deshalb den Bau weiterer 5400 WE. Von den 5400 WE sollen 4800 WE voll und 600 WE teilgefördert werden.

1. Die vollgeförderten Wohnungen sind für diejenigen Wohnungsuchenden bestimmt, deren Einkommen innerhalb der durch § 25 des II. WoBauG festgelegten Einkommensgrenze liegt. Es soll im wesentlichen durch Aufwendungszuschüsse gefördert werden, die zunächst auf die Dauer von fünf Jahren gewährt werden. Durch diese Zuschüsse werden die Kostenmieten bzw. Belastungen so weit gesenkt werden, daß sie für die breiten Schichten des Volkes tragbar sind. Durch die Gewährung befristeter Aufwendungszuschüsse mit der Möglichkeit der Kürzung bei Einkommenssteigerungen nach Ablauf der ersten fünf Jahre hat Bremen als eines der ersten Bundesländer einen erfolgversprechenden Weg zur Lösung des sogenannten Fehlbelegungsproblems beschritten.

   Zusätzlich zu den Aufwendungszuschüssen sind bei Eigentumsmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 II. WoBauG Familienzusatzdarlehen zu bewilligen. Heimplätze und Nebenerwerbssiedlungen sollen — wie bisher — durch Baudarlehen gefördert werden.

2. Die teilgeförderten Wohnungen sind gemäß § 88 II. WoBauG vorzugsweise für die Personen bestimmt, die eine öffentlich geförderte Wohnung frei-

machen, im übrigen für Wohnungsuchende, die die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze um nicht mehr als ein Drittel überschreiten. Der vorgeschlagene große Umfang dieser Förderung soll mit dazu beitragen, die billigen öffentlich geförderten Wohnungen früherer Programme für die dringlich Unterzubringenden freizumachen, die innerhalb der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG liegen.

Die teilgeförderten Wohnungen werden nur mit Zuschüssen (nicht mit Darlehen) subventioniert werden, die — zunächst für die Dauer von fünf Jahren — mit einem festen Satz von 1 DM monatlich je m² förderungsfähiger Wohnfläche zu bewilligen sind.

3. Im übrigen soll der steuerbegünstigte Wohnungsbau wie bisher durch Bürgschaften für die nachrangigen Finanzierungsmittel gefördert werden.

II.

Die Wohnungsbauförderung 1969/70 wird unter Zugrundelegung der für das Wohnungsbauprogramm 1968/69 angesetzten Kosten in den ersten fünf Jahren voraussichtlich folgende Aufwendungen erfordern:

1. an Aufwendungszuschüssen für die vollgeförderten und Zuschüssen für die teilgeförderten Wohnungen: rd. 39,5 Millionen DM;
2. an Darlehen (einmalig): 4,8 Millionen DM.

Die oben genannten Kosten sollen aus den entsprechend den bisherigen Zuweisungen zu erwartenden Bundesmitteln und aus den Einnahmen und Einsparungen aufgrund des Gesetzes zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (sogenanntes Zinsanhebungsgesetz) gedeckt werden.

Die Darlehen für das im Frühsommer dieses Jahres zu genehmigende Kontingent von 5400 WE werden voraussichtlich zum 1. Januar 1970 kassenmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Aufwendungszuschüsse, die ab Bezugsfertigkeit fällig sind, müssen voraussichtlich ab 1971 gezahlt werden.

III.

Antrag an die Bürgerschaft (Landtag)

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) zu beschließen:

„Der Senat wird ermächtigt, für 5400 im sozialen Wohnungsbau zu errichtende Wohnungen Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 39,5 Millionen DM zur Zahlung von Aufwendungszuschüssen und Zuschüssen entsprechend § 88 II. WoBauG und Verpflichtungen zur Zahlung von Darlehen bis zu 4,8 Millionen DM einzugehen sowie Bürgschaften für nachrangige Finanzierungsmittel zu übernehmen."

Carl Schünemann Bremen